

AUGE	<i>EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Bolkestein-Richtlinie)</i>
R2	
Zuweisung	Ausschuß für EU/Internationales und Ausschuß für Sozialpolitik

#### **Ausschuß für Sozialpolitik**

Die Resolution wurde bereits im Ausschuss EU und Internationales (am 7.3.2005) behandelt und die Annahme einstimmig befürwortet.

Auch der Ausschuss Allgemeine Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Rechtspolitik befürwortet den Antrag. Es wird darauf hingewiesen, dass unter Umständen bei der nächsten Vollversammlung ein gemeinsamer Antrag aller Fraktionen zur Dienstleistungs-Richtlinie eingebracht werden wird.

Der zentrale Inhalt des Richtlinien-Vorschlags, der derzeit sowohl im EU-Parlament als auch außerhalb heftig diskutiert wird, ist das Herkunftslandprinzip. Dieses besagt, dass Unternehmen bei Ausübung ihrer Tätigkeit immer nur den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes unterworfen sind. Für in Österreich tätige ausländische Unternehmen würden somit grundsätzlich nicht mehr österreichische Rechtsvorschriften gelten. Es sind mehrere Ausnahmen zu diesem Herkunftslandprinzip vorgesehen, wie etwa Teile der Bauordnung, Verbraucherverträge, Sozialversicherungszuständigkeit, Teile des Arbeitsrechts. Betont wird, dass durch diese Ausnahmen die grundsätzlichen Auswirkungen aber allenfalls geschmälert bzw zeitlich verschoben werden würden.

Der Ausschuss kritisiert vor allem, dass bei Inkrafttreten der Richtlinie

- es bei den rechtlichen Standards zu einem Wettlauf nach unten und damit auch zu Sozialdumping kommt
- der sozial- und gesellschaftspolitische Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers massiv eingeschränkt wird
- es zu einer enormen Rechtsverwirrung und Rechtsunsicherheit kommt (Beispiel mit Großbaustelle und Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedsstaaten)
- aufgrund der fehlenden Klarheit bei der Abgrenzung von wirtschaftlichen Dienstleistungen zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im EU-Recht allfällige Folgen der Richtlinie auf öffentliche und soziale Dienstleistungen nicht abschätzbar sind.

In der Diskussion wird von der antragstellenden Fraktion die dritte Forderung der Resolution und insbesondere die Formulierung „unter der Prämisse der Transparenz und Nichtdiskriminierung“ dahingehend erläutert, dass besondere Anforderungen an soziale Dienstleistungen, wie etwa Qualität und allgemeiner Zugang den Sonderstatus rechtfertigen. Bei der Frage, durch wen diese Leistungen erbracht werden, seien auch die Kriterien der Transparenz und der Nichtdiskriminierung von Bedeutung.

Vom Büro wird informiert, dass ein AK aktuell zum Thema knapp vor der Fertigstellung ist (wird voraussichtlich in den nächsten Tagen versendet). Weiters ist eine Veranstaltung am 4.5.2005 geplant.

#### **Ausschuß für EU und Internationales**

Die Resolution 2 der AUGE/UG „EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Bolkestein-Richtlinie)“ wurde dem Ausschuss EU und Internationales zur Behandlung zugewiesen.

Koll Beer berichtet, dass die Aktivitäten der Arbeiterkammer in den letzten Wochen im Sinne der AUGE-Resolution verlaufen sind. In der laufenden Diskussion (Pressemeldungen, interministerielle Besprechungen, Kontakte etc) hat sich die Arbeiterkammer Wien dafür eingesetzt, dass der Richtlinienentwurf von der Kommission zurückgezogen wird, da das Herkunftslandprinzip nicht akzeptabel ist. Die Resolution bezieht sich in ihrer Kernargumentation auf die öffentlichen und sozialen Dienstleistungen, auf Grund der Konzeption der Richtlinie sind aber grundsätzlich alle Dienstleistungen, ua auch künftige Dienstleistungen, vom Anwendungsbereich sowie den negativen Folgen betroffen.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme der zugewiesenen Resolution. Darüber hinaus regt KR Reischl an, einen gemeinsamen Antrag aller Fraktionen, der die Richtlinie umfassend behandelt und die laufende Diskussion einbezieht, bei der nächsten Vollversammlung einzubringen.

Die anwesenden KammerrätInnen wollen den neu einzubringenden Antrag prüfen, ob dieser von der jeweiligen Fraktion bei der Vollversammlung unterstützt werden kann.